

Auch ande-  
re Delin-  
quenten  
ausgestäu-  
pet werden.

Wie es mit  
der Landes-  
verweisung  
gehalten  
wird.

Annehmlich  
der Gefan-  
genen aus  
andern Ge-  
richten.

Besichti-  
gung eines  
in Thale  
Verwunde-  
te/in Berg-  
Gerichten  
aber Ver-  
storbenen.

Und wird des folgenden Morgens der Missethäter / von des Scharff-  
richters Knechten abgenommen und durch den Todengraber auffn Got-  
tesacker begraben. Wann einer **auszustäupen** ist / wird der Delin-  
quent von Rathhause auffß Thalhaus / hernach hinunter vors Richt-  
haus geführt / und den Scharffrichter übergeben / der ihn denn von dar  
an / unter den Thalhaus weg / nach der Thalsoigey / und so dann fürder /  
durch das Thal bis an den Ort / gegen den Rothe zum Focken / nach der  
Moriz-Kirchen hinauff / wo sich des Thals Grenzen endigen / austrei-  
chet. Und muß er an der Grenze den Uhrpheden / abschweren. Wor-  
auff die Stadtknechte vollend durch das Moriz-Thor / zur Stadt hin-  
aus / bis an das Creuze / da des Ampts Siebichenstein Gränze sich an-  
fängt / ihn führen. Doferne ein Delinquent ohne Staupenschlag / des  
Landes öffentlich zu verweisen / wird er aus den Thalhaus / von den  
Stadtknechten / durchs Thal bis an vorgedachte Grenze geführt / da-  
selbster den Uhrpheden schweren / und mit den Knechten so fort aus der  
Stadt / bis an die ieherrwehnte Siebichensteinische Grenze gehen / und das  
Land vollend räumen muß.

Bisweiln wird auch wohl / Aufruff / oder andere besorgliche Angele-  
genheit zu vermeiden / der Uhrpheden auff den Thalhaus abgelegt. Wel-  
ches denn auch allezeit von den jenigen / die nicht öffentlich verwiesen wer-  
den / sondern ihnen nur / vor Abends das Thal und Land zu räumen / auff-  
erregt worden / daselbst geschieht.

Wann Gefangene aus andern Gerichten abzuholen / und durch die  
Hältschen Berg-Gerichte zu führen / werden selbige / an den Grenzen  
des Thal-Gerichts / von etlichen darzu deputirten Raths-Personen / und  
einen Schreiber / einigen darzu von Thal-Gerichten verordneten Ober-  
bornmeistern und den Hornschreiber / ausgeantwortet / und so dan für-  
der / durch die Stadtknechte / vor denen der Thalvoigt hergehet / auffß  
Thalhaus gebracht / daselbst über Articul vernommen / folgendß auffß  
Rathhaus / ins Gefängnis / und so offte es nötig / wie ob erwehnet / wie-  
derumb herüber geführt.

Wann einer in Thal-Gerichten verwundet wird / in Berg-  
Gerichten aber stirbet / und den Thal-Gerichten die Inquisition zu-  
sethet / pfleget der Rath / gegen Revers, den Körper ins Thal zur Besich-  
tigung folgen zu lassen / wie den 18. Septembris, Anno 1663. mit den ent-  
leibten Thomas Schneidern geschehen : Doch daß es in dergleichen  
Falle /